

Newsletter-21-2022

06.12.2022

Auswertung: BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21

Jetzt nochmal mit etwas mehr Ruhe: Was hat das [BVerfG](#) eigentlich entschieden und gibt es vielleicht in der Begründung noch Dinge, die irgendwie von Interesse sein könnten? Hier eine persönliche Einschätzung von mir:

- Kern der Entscheidung (wie schon in den newsletters davor beschrieben)
 - o Die Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums müssen fortlaufend gesichert sein und deshalb realitätsgerecht bemessen sein. Eine pauschale Absenkung der existenzsichernden Leistungen auf Grundlage von unbelegten Vermutungen ist unzulässig.
 - o Der Gesetzgeber darf „Hilfe zur Selbsthilfe“ von Hilfebedürftigen verlangen. In diesem Sinne darf auch eine Obliegenheit verlangt werden, dass Hilfebedürftige Selbsthilfemöglichkeiten in Anspruch nehmen. Um aber eine pauschale Leistungsabsenkung auf solche Obliegenheiten zu stützen, muss sicher sein, dass die jeweilige Obliegenheit auch erfüllt werden kann. (Hier ging es um das „gemeinsame Wirtschaften“ von Alleinstehenden und Alleinerziehenden in Sammelunterkünften)
 - o § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG ist verfassungswidrig und damit nichtig.
 - Vom 01.09.2019 bis 23.11.2022 bleibt die Norm aber wirksam, soweit die jeweiligen Leistungsbescheide bereits bestandskräftig geworden sind.
 - Ab 24.11.2022 müssen die Leistungen von amtswegen auf den Regelsatz 1 angehoben werden.
- Randnummer 49: Aus Art. 17 Aufnahme-RL ergibt sich wohl nicht, dass § 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG europarechtswidrig war.
 - o Absätze 3-5 der Norm lassen Gestaltungsspielraum für nationalen Gesetzgeber.
 - o Ob dieser Gestaltungsspielraum hier europarechtskonform ausgeübt wurde, muss nicht entschieden werden, da es nicht um einen Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung ging.

Anmerkung: Das BVerfG gibt hier zwar recht deutlich seine Ansicht preis, dass es keine Europarechtswidrigkeit sieht – dennoch ist das keine abschließende Entscheidung zu dieser Frage! Daher kann es sich lohnen, weiter (bei Leistungsminderungen) mit Art. 17 Aufnahme-RL zu argumentieren und auch bei den (L)SG anzuregen, die Frage dem EuGH vorzulegen. Hier kann ggf. auch Randnummer 65 nutzbar gemacht werden, wo das BVerfG feststellt, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hohe Anforderungen an die Rechtfertigung von Ungleichbehandlung bei Sozialleistungen stellt.
- Randnummer 55: Hier sagt das BVerfG, dass bei der Bewertung des soziokulturellen Bedarfs die „Wandelbarkeit der soziokulturellen Lebensbedingungen“ zu beachten ist
Anmerkung: Hier kann zum Beispiel gesagt werden, dass bei der Etablierung der EVS-Abteilungen noch andere Lebensbedingungen herrschten, als heute. Heute ist es bspw. selbstverständlicher Teil des soziokulturellen Lebens, dass man ein Smartphone mit Internetzugang hat.
- Randnummer 61: Bedarfe dürfen nur dann als gedeckt angesehen werden, wenn sie auch tatsächlich gedeckt sind – bloße Rechtsansprüche genügen nicht.
Anmerkung: Diese (wiederholte) Feststellung kann auch geltend gemacht werden, wenn Behörden fehlerhaft Unterhaltsansprüche als Bedarfsdeckung anrechnen oder Ähnliches. Auch

bei Verpflichtungserklärungen kommt es nicht auf die Erklärung sondern auf die tatsächliche Bedarfsdeckung durch den Verpflichtungsgeber an.

Vor allem kann man diese Überlegung geltend machen, wenn Behörden Bedarfe in Abzug bringen, die durch Sachleistungen gedeckt sein sollen – nur wenn die Sachleistungen die Bedarfe tatsächlich decken, dürfen Geldleistungen gekürzt werden! Daraus muss folgen, dass die Behörde darzulegen hat, welche konkreten Sachleistungen welche konkreten Bedarfe decken sollen und welchen konkreten Geldbeträgen das entsprechen soll. Für „uns“ heißt das, aufzupassen und Material zu sammeln. Wenn bspw. eine Unterkunft in einem erbärmlichen Zustand ist, dann ist der Bedarf an Instandhaltung offensichtlich nicht gedeckt und der dafür vorgesehene Geldbetrag darf nicht von den Geldleistungen abgezogen werden. So kann/muss man alle vermeintlichen Sachleistungen durchgehen...

- Randnummer 62 und 79: Wenn Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten gefordert werden, dann bedürfen diese einer eigenen Rechtfertigen, also einer rechtlichen Grundlage.

Anmerkung: Hier war es so, dass weder die Obliegenheit zum „gemeinsamen Wirtschaften“ normiert war, noch wurden die Betroffenen jemals darüber aufgeklärt, dass sie diese Obliegenheit hatten und wie sie diese erfüllen sollten...

Diese Erwägung greift auch bei § 1a Abs. 3 AsylbLG: Es genügt eben nicht, wenn die Behörde behauptet, „Sie haben Ihre Pflicht zur Passbeschaffung nicht erfüllt“ – die Behörde muss konkret sagen, welche konkreten Handlungen erwartet werden.

- Randnummer 81: Gegen gemeinsames Einkaufen und Verbrauchen von Nahrungsmitteln sprechen unter anderen: verschiedene Ernährungsgewohnheiten oder religiöse Vorgaben; unterschiedliche Sprachkenntnisse, Tagesabläufe etc.

Anmerkung: Diese Erwägung kann auch gegen Sachleistungen für Ernährung angeführt werden. Sachleistungen können nie alle Ernährungsgewohnheiten berücksichtigen und zwingen alle Betroffenen zu bestimmten Zeiten etwas Bestimmtes zu essen. Das widerspricht einem selbstbestimmtem Leben.

- Randnummer 89: Wie schon im Sanktionsurteil stellt das BVerfG (auch) darauf ab, dass der Gesetzgeber keine Untersuchungsergebnisse dazu hat, wie die Norm eigentlich wirkt.

Anmerkung: Auch diese Erwägung kann gegen § 1a AsylbLG ins Feld geführt werden. Diese Norm besteht seit 1998 und es gibt bis heute keine Untersuchungen dazu, ob und wie diese Norm eigentlich wirkt – ob also tatsächlich das erreicht wird, was erreicht werden soll; kurz: Wie oft hat bspw. die Anwendung von § 1a Abs. 3 AsylbLG schon dazu geführt, dass jemand tatsächlich anfang, an seiner Abschiebung mitzuwirken?

- Randnummern 91 f.: Wenn Leistungen des Regelbedarfs gekürzt werden, dann fehlen Leistungen zur Existenzsicherung. Hilfebedürftigen darf nicht zugemutet werden, in der Regel unmögliche Nachweise führen zu müssen, dass ihre Bedarfe tatsächlich unterdeckt sind. Nur wenn Bedarfe über die Regelbedarfe hinaus (Mehrbedarfe) begehrt werden, darf verlangt werden, dass diese Bedarfe konkret geltend gemacht werden.

Anmerkung: In der Rechtsprechung der (L)SG ist vermehrt zu beobachten, dass von Hilfebedürftigen verlangt wird, dass sie konkret geltend machen sollen, welche Regelbedarfe denn nicht gedeckt sein sollen. Diese Unsitte muss abgeschafft werden und das BVerfG liefert hier weitere Argumente!

Spendenempfehlung:



[Be an Angel e.V.](#) ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>
Gespendet werden kann hier: <https://beanangel.direct/spenden/>

Neues Lehrbuch für die Soziale Arbeit zum AsylbLG

Inhalt:

Einleitung / Allgemeines / Grundbedarfe / Analogleistungen / Anspruchseinschränkungen / Bildung und Teilhabe / Medizinische Versorgung / Sonstige Bedarfe / Anrechnung von Einkommen, Vermögen; Nachranggrundsatz / Sicherheitsleistung / AsylbLG und Ausbildung / Arbeits- und Integrationsmaßnahmen
Verfahrensregeln / Rechtsschutz

Erscheint im Dezember 2022 (Auslieferung ab 50. KW)

Vorbestellungen:

<https://www.nomos-shop.de/nomos/titel/das-asylbewerberleistungsgesetz-fuer-die-soziale-arbeit-id-87427/>

